

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 25 Pfg.,
Reklamezeile 75 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Admerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Lange, Bad Ems.

Nr. 217

Diez, Dienstag den 17. September 1918

58. Jahrgang

Amtlicher Teil

J.-Nr. 8687 II.

Diez, den 14. September 1918.

Berordnung

über die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahre 1918/19.

Auf Grund der Verordnung über die Kartoffelversorgung vom 18. Juli 1918 (Reichsgesetzblatt Seite 738) der Bekanntmachung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts vom 2. September 1918 (Reichsgesetzblatt Seite 1095) und der Bestimmung der Reichskartoffelstelle vom 3. September 1918 wird für den Unterlahn-Kreis folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Der Abjaß von Kartoffeln ist nur unter den Bestimmungen der nachstehenden Verordnung zulässig. Die Ausfuhr von Kartoffeln über die Kreisgrenze hinaus ist nur mit Genehmigung des Vorsitzenden des Kreis Ausschusses gestattet. Die Ausfuhrerlaubnis wird auf dem Frachtbrief oder durch eine besondere Bescheinigung, die der Eisenbahnbehörde vorzulegen ist, erteilt.

§ 2.

Sämtliche Kartoffelvorräte, die dem Erzeuger nach der gesetzlichen Bestimmungen nicht belassen werden müssen, sind für den Kreis bzw. die Gemeinde sicherzustellen. An den sichergestellten Vorräten an Kartoffeln dürfen Veränderungen nicht vorgenommen werden, soweit nicht im nachstehenden etwas anderes bestimmt ist.

§ 3.

Die Erzeuger von Kartoffeln sind berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung der Kartoffeln erforderlichen Handlungen vorzunehmen; sie sind berechtigt und gegebenenfalls verpflichtet, auf Verlangen der Behörde die Kartoffeln zu verlesen und schadhafte auszusondern.

§ 4.

Nimmt der Besitzer eine zur Erhaltung der Vorräte erforderliche Handlung binnen einer von der zuständigen Behörde gesetzten Frist nicht vor, so kann die Behörde die erforderlichen Arbeiten auf seine Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme auf seinem Grund und Boden, sowie in seinen Wirtschafts-

räumen und mit Mitteln seines Betriebes zu gestatten. Außerdem kann durch polizeiliche Verfügung eine Geldstrafe bis zu 150 Mark oder entsprechende Haft festgesetzt werden.

§ 5.

Die Kartoffelerzeuger sind berechtigt aus ihren Vorräten

- a) zur Ernährung ihrer Familienangehörigen täglich diejenige Kartoffelmenge zu verwenden, die jeweils festgesetzt wird;
- b) solche Kartoffeln an ihre Tiere zu verfüttern, welche nicht gesund sind oder die Mindestgröße von $1\frac{1}{4}$ Zoll (3,4 Ztm.) nicht erreichen;
- c) zur Frühjahrseinstellung das erforderliche Saatgut in Höhe bis zu 10 Zentner für den Morgen zu verwenden.

Veräußerungen bzw. Abgabe von Kartoffeln sind nur zulässig:

- a) an den Kreis und an die bestimmten Aufkäufer und Kommissionäre,
- b) an die Gemeinden des Unterlahn-Kreises und an die von ihnen ermächtigten Händler und Beauftragten,
- c) an Privatpersonen, die ihren Wohnsitz in einer Gemeinde des Unterlahn-Kreises haben gegen Bezugsschein der Ortsbehörde des Wohnorts des Beziehers.

§ 6.

Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe, die ihren allgemeinen (Haupt-) Wohnsitz in einem anderen Kreis haben, wird auf Verlangen die Genehmigung zur Ausfuhr der von ihnen selbst angebauten Kartoffeln in der Höhe bis zu $1\frac{1}{2}$ Pfund für den Tag und Kopf ihrer Familien- und Haushaltsangehörigen vom Vorsitzenden des Kreis Ausschusses erteilt. Voraussetzung der Genehmigung ist die Vorbringung eines Nachweises dafür, daß der Unternehmer für sich und seine Angehörigen auf den öffentlichen Bezug von Kartoffeln in seiner Wohnsitzgemeinde verzichtet hat.

§ 7.

Die überschüssigen Kartoffelvorräte der Erzeuger werden vom Kreis und den Gemeinden aufgekauft, welche sich dabei des Handels bedienen werden. Erfolgt die Abgabe der Kartoffeln nicht freiwillig, so können die Kartoffeln beschlagnahmt und das Eigentum durch Anordnung des Landrats auf den Kreis oder die von ihm bezeichnete Behörde übertragen werden.

Diejenigen Verbraucher, die ihren Bedarf an Speisekartoffeln durch unmittelbaren Bezug vom Erzeuger eindecken und den für die ganze Versorgungszeit vom 16. September 1918 bis 20. Juli 1919 (44 Wochen) erforderlichen Vorrat selbst einkellern wollen, haben dies bei der Ortspolizeibehörde des Wohnorts zu melden und die Ausstellung des Bezugscheines -- § 5 -- zu beantragen. Die Ortspolizeibehörde hat Bezugscheine nach folgendem Muster auszustellen:

Kartoffelbezugschein.

Der (Name und Wohnort des Versorgungsberechtigten) ist berechtigt für (Zahl) Zentner Kartoffeln gegen Abgabe dieses Scheines im Unterlahnkreis zu kaufen.

., den (Datum)
Siegel. Der Bürgermeister.
(Unterschrift.)

Den richtigen Empfang der Kartoffeln hat der Empfänger auf dem Bezugschein zu bescheinigen.

Ueber die Erteilung der Kartoffelbezugscheine hat die Ortspolizeibehörde eine Liste zu führen, aus der

1. der Name des Käufers bzw. Bezugsberechtigten,
2. die Zahl der Personen, die zu versorgen sind,
3. die genehmigte Menge

hervorgehen.

Die Ausstellung der Kartoffelbezugscheine hat auf der Grundlage zu erfolgen, daß auf jede versorgungsberechtigte Person für die Zeit vom 16. September 1918 bis 20. Juli 1919, also auf längstens 44 Wochen wöchentlich 8 Pfund Kartoffeln entfallen. In diesen Mengen ist ein Pfund Schwundverlust enthalten.

Die Kartoffelerzeuger, die auf Grund von Bezugscheinen Kartoffeln abgegeben haben, haben den Bezugschein nach Erledigung bei der Ortspolizeibehörde ihres Wohnorts abzuliefern. Zwecks Anrechnung auf die Ablieferungsschuldigkeit der Landwirte und Eintrag in die Kartoffelwirtschaftskarte sind die Bezugscheine von den Ortspolizeibehörden zu sammeln und mit einem Verzeichnis von 14 Tagen zu 14 Tagen bei der kaufmännischen Geschäftsstelle des Kreis-ausschusses in Diez einzureichen.

§ 9.

An diejenigen Versorgungsberechtigten, die sich nicht selbst eindecken können oder wollen, dürfen von den Gemeinden nur gegen Kartoffelkarten oder Scheine Kartoffeln abgegeben werden. Die Abgabe darf bis auf weiteres ein Pfund für den Kopf und den Tag nicht übersteigen. Die Schwerarbeiter sind hierbei mit 1½ Pfund für den Kopf und Tag zu bedenken.

Damit die Gemeinden in der Lage sind, auf Kartoffelkarten Kartoffeln abgeben zu können, haben sie den erforderlichen Bedarf zu ermitteln und diesen in ihren Gemeinden bei Erzeugern sicherzustellen. Von den Bedarfsgemeinden kann der Ankauf auf Grund von den Gemeinden selbst auszustellender Bezugscheine entsprechend der Bestimmung im § 8 erfolgen.

§ 10.

Der Kartoffelbedarf der Lazarette und der Kriegsgefangenen, die bei industriellen Arbeitgebern beschäftigt sind, ist ebenfalls auf Grund eines Bezugscheines entsprechend den Bestimmungen des § 5 zu beschaffen und zwar auf der Grundlage, daß die Kriegsgefangenen, soweit sie Schwer- u. Schwerstarbeiter sind, ebenfalls 1½ Pfund für den Kopf und Tag erhalten. Vor Ausstellung des Bezugscheines für Lazarette ist eine vom der zuständigen militärischen Stelle ausgestellte Bescheinigung von dem Verpflegungsunternehmer beizubringen, daß der von ihm angeforderte Bedarf sich in den zulässigen Grenzen hält. Industrielle Arbeiter, die mehr als 100 Kriegsgefangene beschäftigen, werden durch die Herrensverwaltung mit Kartoffeln versorgt. Die Kartoffelzuteilung für Kurgarste wird später geregelt.

Wer den vorstehenden Anordnungen zuwiderhandelt, wird, soweit nicht eine Bestrafung nach § 18 Nr. 2 der Verordnung über die Kartoffelversorgung eintritt, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

§ 12.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im amtlichen Kreisblatt in Kraft.

Mit dem gleichen Tage tritt die Verordnung betr. Verbot des frühzeitigen Überntens von Kartoffeln vom 8. Juli 1918 -- Kreisblatt Nr. 160 -- außer Kraft.

Diez, den 14. September 1918.

Der Kreis-ausschuß des Unterlahnkreises.
Thon.

J.-Nr. 8687 II.

Diez, den 14. September 1918.

Die Magistrate und die Herren Bürgermeister werden ersucht, vorstehende Verordnung in den Gemeinden bekannt zu geben und für eine geregelte Durchführung der Kartoffelversorgung zu sorgen. Dabei sind die Landwirte darauf hinzuweisen, daß über jeden landwirtschaftlichen Betrieb eine Kartoffelwirtschaftskarte geführt wird, aus der die Ablieferungsschuldigkeit jedes einzelnen Landwirts festgestellt wird und daß daher Kartoffelabgaben ohne Kartoffelbezugscheine nicht vorkommen dürfen, da der Landwirt ohne weiteres strafbar ist, wenn er seiner Ablieferungsschuldigkeit nicht nachkommen kann.

Bei der Berechnung der den Selbstversorgern zu belassenden Kartoffelmengen sind in Ansatz zu bringen:

- a) zur Ernährung 1½ Pfund für den Tag und Kopf für die Zeit vom 16. September 1918 bis 19. August 1919 = 5 Zentner.
- b) zur Brotstreckung, soweit der Kartoffelerzeuger Brotselbstversorger ist, wöchentlich 600 Gramm, für die Zeit vom 1. Oktober 1918 bis 15. August 1919 = 0,55 Zentner.
- c) Der Saatgutbedarf in Höhe von 10 Zentner für den Morgen der Herbstkartoffelanbaufläche 1918. Formulare für die Kartoffelbezugscheine sind in der Druckerei des amtlichen Kreisblattes in Diez und Bad Ems zu haben. Für die Kartoffelkarte genügt in den Landgemeinden eine einfache Bescheinigung des Bürgermeisters. Die Listen über die ausgestellten Kartoffelbezugscheine werden später zwecks Nachprüfung von mir eingezogen werden. Die von den Verkäufern eingehenden Bezugscheine ersuche ich regelmäßig alle 14 Tage, erstmals am 1. Oktober 1918, einzureichen.

Ich darf erwarten, daß von den Magistraten und den Herren Bürgermeistern alles geschieht, um eine schnelle Kartoffeleindeckung zu erreichen, damit die im Kreise überflüssigen Kartoffeln abgenommen werden können.

Der Vorsitzende des Kreis-ausschusses.

I. 10 923.

Diez, den 14. September 1918.

An die Magistrate Diez, Nassau, Bad Ems und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

Ich lasse Ihnen mit nächster Post ohne besonderes Ansprechen eine Anzahl Plakate und Flugblätter über die Rundgebung Sr. Excellenz des Herrn Generalfeldmarschalls von Hindenburg zugehen und ersuche für deren allerweiteste Verbreitung Sorge zu tragen. Insbesondere ersuche ich den Ausgang der Plakate an geeigneten Stellen (öffentlichen Gebäuden, Lokalen, Schulen, Läden pp.) zu veranlassen.

Der Königl. Landrat.
Thon.